



**Vierte Satzung  
zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Angewandte Informatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 12. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-68.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik vom 20. Juni 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-32.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-46.pdf>) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „spezifische“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „(APO)“ und die Angabe „§§ 1 bis 28)“ gestrichen und nach den Wörtern „Angewandte Informatik“ die Angabe „(APO WIAI)“ eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Regelstudienzeit“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt und die Wörter „im Masterstudiengang Angewandte Informatik“ gestrichen.
3. In § 31 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 APO“ die Angabe „WIAI“ eingefügt.
4. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „der Vorlesungszeit“ gestrichen.
5. In der Abschnittsbezeichnung II wird das Wort „Masterprüfung“ durch die Wörter „Abschluss und Modulprüfung“ ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und Zulassung zur Masterprüfung“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht. <sup>2</sup>Der Erwerb des Abschlusses gemäß Abs. 1 muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgerecht erbracht wird. <sup>6</sup>Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“
  - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und Zweck der Prüfung“ durch die Wörter „des Masterstudiengangs“ ersetzt.
  - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Angewandte Informatik führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.“
  - c) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:  
„(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.  
(3) Den Modulgruppen sind die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.“
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der“ gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird Abs. 1.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Abs. 2 Sätze 1 bis 3.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Haupt-  
 ergebnisse der Arbeit verteidigt werden. <sup>2</sup>Das Kolloquium findet nach Wahl des  
 bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit  
 statt.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67 % aus der Bewertung der  
 schriftlichen Arbeit und zu 33 % aus der Bewertung des Kolloquiums  
 zusammen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von  
 mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.“
9. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 21 APO WIAI“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Die“ wird durch die Wörter „Diesem ist auch die“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Projekte, Seminare“ werden gestrichen.
- cc) Die Wörter „bestimmt sich nach diesem Anhang“ werden durch die Wörter  
 „zu entnehmen“ ersetzt.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland  
 selbst. <sup>2</sup>Das Akademische Auslandsjahr der Otto-Friedrich-Universität  
 unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und  
 vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland.  
<sup>3</sup>Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „gleichwertig sind“ werden durch die Wörter „entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen)“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „Im Hinblick auf“ werden durch das Wort „Für“ ersetzt.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.“

12. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gegenstand“ die Wörter „des Masterstudiums“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.“
- c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden folgende Qualifikationsziele erreicht. <sup>2</sup>Absolventinnen und Absolventen
  - haben im Rahmen von Übungen, Projekten demonstriert, dass sie Methoden und Verfahren der Angewandten Informatik beherrschen und auch in einem unvertrauten, fächerübergreifenden Anwendungskontext angemessen praktisch einsetzen können.
  - können Methoden und Verfahren der Informatik und Angewandten Informatik selbstständig beurteilen und vergleichen und haben wissenschaftliche Methoden in Seminaren selbstständig umgesetzt bzw. evaluiert.
  - haben sich in Gruppenarbeiten kritisch mit Methoden und Verfahren der Informatik und Angewandten Informatik und deren Anwendung auseinandergesetzt und hierzu fundiert argumentiert. Dabei berücksichtigen sie die Sichtweise anderer Studierender und gehen darauf ein.
  - können sich selbstständig in Teams organisieren und Methoden des Projektmanagements praktisch einsetzen.
  - haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, welches sie in unterschiedlichen Anwendungskontexten einbringen und erläutern können. Sie haben sich

hinsichtlich alternativer Entwürfe hinterfragt und können entsprechende Abgrenzung begründen.

- haben insbesondere im Rahmen ihrer Abschlussarbeit gezeigt, dass sie eine umfangreiche Forschungsarbeit eigenständig gestalten können, in der sie gelerntes Wissen unter Anwendung von Forschungsmethoden auf eine abgeleitete Forschungsfrage angewendet und deren Nutzen beurteilt haben.
- sind mit einem logisch-analytischen, systematischen Denkansatz vertraut, der es ihnen ermöglicht, neuartige Problemstellungen und komplexe Zusammenhänge zu untersuchen und Lösungen durch die Integration von vorhandenem und neuem Wissen zu entwickeln.
- reflektieren die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung ihrer Fachdisziplin sowie die Rolle der Informatik in diversen Anwendungs-kontexten und beziehen diese Erkenntnisse in ihr Handeln ein.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Satznummer „<sup>1</sup>“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird Abs. 2 Satz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „A1 und A2“ wird durch die Angabe „A1, A2, A4 und A6“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „insgesamt maximal“ werden durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
  - cc) Das Wort „genannten“ wird gestrichen.
  - dd) Vor dem Wort „gewählt“ wird die Angabe „A1 und A2“ eingefügt.
- c) Dem neuen Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik ‚Empfohlene Vorkenntnisse‘ aufgeführt.  
<sup>3</sup>Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wählbar.“
- d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und folgender Satz 4 wird angefügt:
 

„<sup>4</sup>§ 6 APO WIAI bleibt unberührt“.
- f) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 6 bis 8.

14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des Anhangs wird wie folgt gefasst:  
**„Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Angewandte Informatik“**
- b) Der erste bis fünfte Satz nach der Anhangsbezeichnung wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem ersten Satz wird die Satznummer „<sup>1</sup>“ vorangestellt und das Wort „mindestens“ wird gestrichen.
  - bb) Dem zweiten Satz wird die Satznummer „<sup>2</sup>“ vorangestellt und die Wörter „Masterstudiengang Angewandte Informatik“ werden durch das Wort „Studiengang“ sowie die Wörter „sechs Modulgruppen“ durch die Wörter „die Modulgruppen A1 bis A6.“ ersetzt
  - cc) Dem dritten Satz wird die Satznummer „<sup>3</sup>“ vorangestellt und das Wort „Diese“ wird durch das Wort „Alle“ ersetzt.
  - dd) Dem vierten Satz wird die Satznummer „<sup>4</sup>“ vorangestellt.
  - ee) Der fünfte Satz wird gestrichen.
- c) Der Satz nach der ersten Tabelle wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 5 vorangestellt:  
„<sup>5</sup>In den Modulgruppen A1 bis A3 sind Module im Gesamtumfang von 51 bis 66 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.“
  - bb) Dem bisherigen Wortlaut wird die Satznummer „<sup>6</sup>“ vorangestellt.
- d) Der Abschnitt zur Modulgruppe A1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung **„1. Modulgruppe A 1 Informatik“** vorangestellt.
  - bb) Im einleitenden Satz werden die Wörter „Angewandte Informatik“ gestrichen und nach dem Wort „ECTS-Punkte“ werden die Wörter „aus dem folgenden Angebot“ eingefügt.
  - cc) In der Tabelle wird bei dem Modul MI-IR1-M in der Spalte ID die Angabe „MI-IR1-M“ durch die Angabe „MI-IR-M“ ersetzt und in der Spalte Modulbezeichnung die Angabe „1“ gestrichen.
- e) Der Abschnitt zur Modulgruppe A2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung **„2. Modulgruppe A2 Informatik“** vorangestellt.

- bb) Im einleitenden Satz wird das Wort „Informatik“ gestrichen und nach dem Wort „ECTS-Punkte“ werden die Wörter „aus dem folgenden Angebot“ eingefügt.
- cc) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angaben zu dem Modul GdI-IaS-M werden gestrichen.
- bbb) Bei dem Modul GdI-CAS-M wird in der Spalte ID die Angabe „GdI-CAS-M“ durch die Angabe „GdI-AFP-M“ und in der Spalte Modulbezeichnung werden die Wörter „Theorie verteilter Systeme (Communication and Synchronisation“ durch die Wörter „Advanced Functional Programming“ ersetzt.
- ccc) Bei dem Modul DSG-IDistrSys wird in der Spalte „Prüfung“ die Angabe „20 Minuten“ durch die Angabe „15 Minuten“ ersetzt.
- ddd) Bei dem Modul MOBI-DSC wird in der Spalte ID die Angabe „MOBI-DSC“ durch die Angabe „MOBI-DSC M“ und in der Spalte Prüfung die Angabe „30 Minuten“ durch die Angabe „15 Minuten“ ersetzt.
- eee) Nach dem Modul MOBI-PRAI-M wird folgende Zeile eingefügt:

„	PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	Klausur 90 Minuten	“
---	--------------	-------------------------------	---	--------------------	---

- f) Der Abschnitt zur Modulgruppe A3 wird wie folgt gefasst:

**„3. Modulgruppe A3 Anwendungsfächer sowie Wirtschaftsinformatik“**

a. <sup>1</sup>In der Modulgruppe A3 sind Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Es können Module eines oder mehrerer anderer Fächer studiert werden. <sup>3</sup>Es sind beispielsweise Module aus dem Nebenfachangebot der APO GuK/Huwi oder aus der Modulgruppe A1 Fachstudium Wirtschaftsinformatik des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik wählbar. <sup>4</sup>Die zur Auswahl stehenden Module werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

b. <sup>1</sup>Für Module der Universität Bamberg aus dem Fach Psychologie gilt zudem Folgendes:

- Zusätzlich zum Pflichtmodul ‚Einführung in die Psychologie für Angewandte Informatik‘ können ein bis zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- Es stehen folgende Wahlpflichtmodule zur Auswahl: Allgemeine Psychologie I für Angewandte Informatik, Angewandte Psychologie II für Angewandte Informatik, Biologische Psychologie für Angewandte Informatik, Angewandte Kognitionspsychologie für Angewandte Informatik, Persönlichkeits-

psychologie für Angewandte Informatik und Sozialpsychologie für Angewandte Informatik.

- Die Modulprüfung wird jeweils durch schriftliche Prüfung (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten) erbracht.

<sup>2</sup>Das konkrete Angebot der aus dem Fach Psychologie wählbaren Module, sowie die konkreten Modulbeschreibungen sind dem ‚Modulhandbuch für Module des Fachs Psychologie, die im Rahmen des Bachelor- und des Masterstudiengangs Angewandte Informatik erbracht werden können‘ zu entnehmen.“

- g) Der Abschnitt zur Modulgruppe A4 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung **„4. Modulgruppe A4 Projekte“** vorangestellt.
  - bb) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
    - aaa) Der erste Satz wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>In der Modulgruppe A4 sind ein bis zwei Projektmodule in Angewandter Informatik im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.“
    - bbb) Der zweite Satz wird gestrichen.
    - ccc) Dem bisherigen dritten Satz wird die Satznummer „<sup>2</sup>“ vorangestellt und die Wörter „in jedem Projekt“ werden gestrichen.
    - ddd) Dem bisherigen vierten Satz wird die Satznummer „<sup>3</sup>“ vorangestellt und das Wort „jeweiligen“ wird gestrichen.
- h) Der Abschnitt zur Modulgruppe A5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung **„5. Modulgruppe A5 Seminare“** vorangestellt.
  - bb) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
    - aaa) Dem ersten Satz wird die Satznummer „<sup>1</sup>“ vorangestellt und das Wort „Seminare“ und die Angabe „(2SWS)“ werden gestrichen sowie das Wort „Masterseminare“ durch das Wort „Seminarmodule“ ersetzt.
    - bbb) Dem zweiten und dritten Satz werden die Satznummern „<sup>2</sup>“ und „<sup>3</sup>“ vorangestellt.
    - ccc) Der vierte bis sechste Satz werden gestrichen.
- i) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

#### **„6. Modulgruppe A6 Masterarbeit**

<sup>1</sup>In der Modulgruppe A6 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch

schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.“

15. Im Satz nach der Bezeichnung des Anhangs 2 werden die Wörter „im Umfang von 30 ECTS-Punkten“ gestrichen.
16. Die Tabelle zu Anhang 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei dem Modul MI-IR1-M wird in der Spalte Studienschwerpunkt die Angabe „MI-IR1-M“ durch die Angabe „MI-IR-M (MI-IR1-M\*)“ ersetzt.
  - b) Bei dem Modul MOBI-DSC wird in der Spalte Data Science die Angabe „MOBI-DSC“ durch die Angabe „MOBI-DSC-M (MOBI-DSC\*)“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 13. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019.
- (3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober.